

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Ersatzbestimmung von Vertreterinnen und Vertretern**
- ▶ **Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 113 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 575: Mecklenbecker Straße/Huberstraße/Geschwister-Scholl-Straße/Beckstraße/Bonhoefferstraße**
- ▶ **Allgemeinverfügung der Stadt Münster**
- ▶ **Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW**
- ▶ **Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster**
- ▶ **Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 10. 12. 2020**
- ▶ **Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster vom 10. 12. 2020**
- ▶ **Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgbührensatzung der Stadt Münster vom 10. 12. 2020**
- ▶ **Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster vom 10. 12. 2020**
- ▶ **Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2021 vom 10. 12. 2020**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

## Ersatzbestimmung von Vertreterinnen und Vertretern

Gemäß § 45 Absatz 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land NRW (Kommunalwahlgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

Frau Stefanie Mannefeld, 48147 Münster, hat am 20. 11. 2020 gemäß § 38 Kommunalwahlgesetz den Verzicht auf ihr Mandat als Vertreterin der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE) in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Mitte gegenüber einer vom Wahlleiter beauftragten Person zur Niederschrift erklärt. Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz wird hiermit festgestellt, dass Frau Ulrike Kötter, geb. 1962, 48145 Münster, u.koett@muenstermail.de, von der Reserveliste der Partei GRÜNE in die Vertretung nachrückt.

Gegen die Feststellung der Nachfolge kann gemäß § 45 Absatz 6 i. V. m. § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz

- a) jede/r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes
- a) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- a) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Anschrift lautet: Herrn Wahlleiter Thomas Paal, Wahlamt der Stadt Münster, 48127 Münster.

Stadt Münster, den 7. Dezember 2020

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 113 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 575: Mecklenbecker Straße/Huberstraße/Geschwister-Scholl-Straße/Beckstraße/Bonhoefferstraße



Übersichtsplan Nr. 1  
Bereich der Veränderungssperre Nr. 113

Der Rat der Stadt Münster hat am 9. 12. 2020 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

Diese Satzung gilt für den Bereich des vom Rat der Stadt Münster am 6. 5. 2015 aufgestellten Bebauungsplans Nr. 575: Mecklenbecker Straße/Huberstraße / Geschwister-Scholl-Straße /Beckstraße / Bonhoefferstraße.

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 209,

Flurstücke:

79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 214, 215, 216, 219, 220, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 263, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 292, 293, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 329, 330, 331, 334, 335, 336, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 372, 375, 398, 399, 400, 401, 428, 429, 430, 431, 447, 451, 467, 503, 510, 511, 512, 513, 516, 517, 521, 530, 531, 532, 533, 534,

Teile der Flurstücke:

501, 502, 527.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

### § 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### § 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

- „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

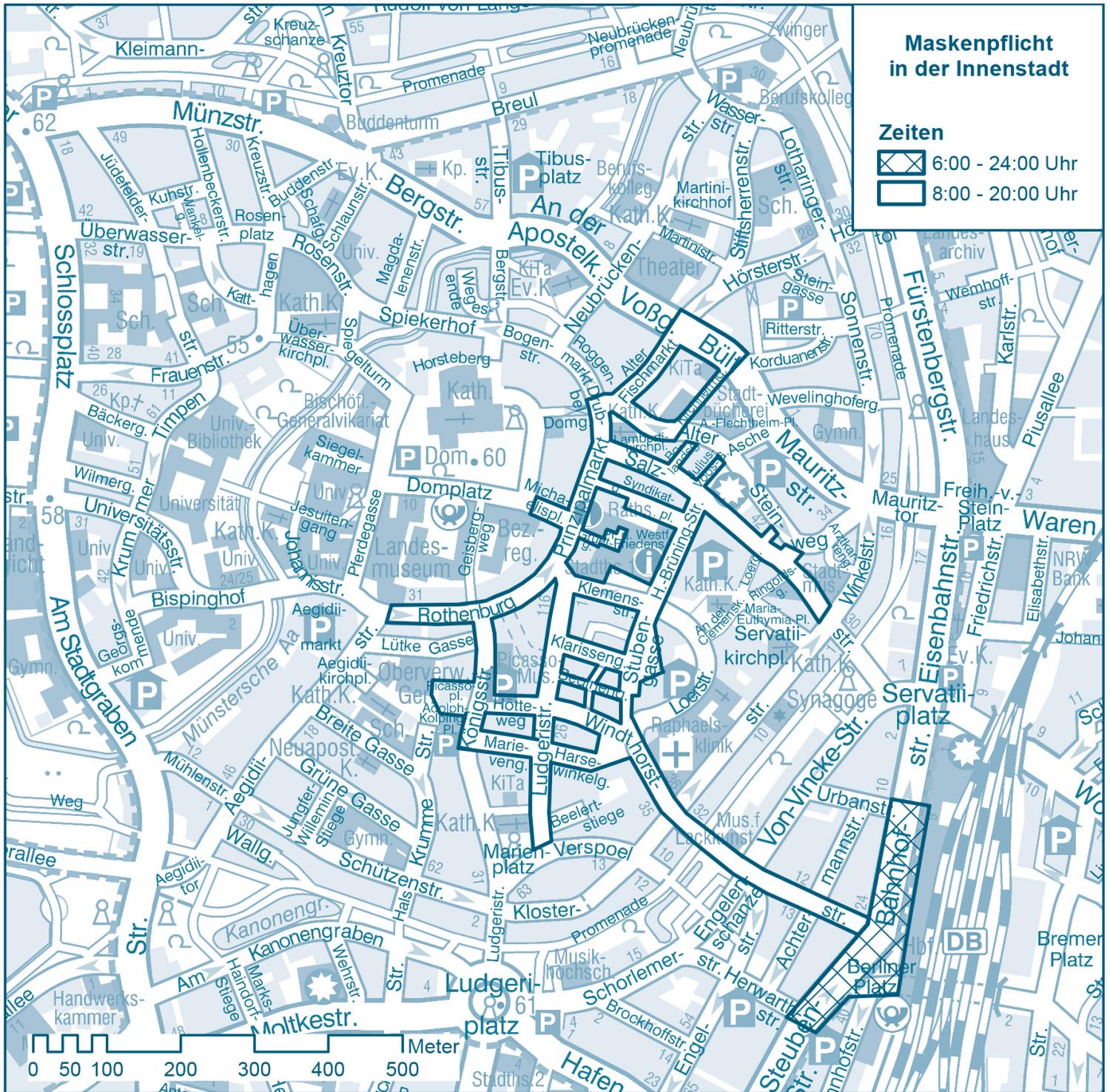
- „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 17. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

# Allgemeinverfügung der Stadt Münster



Übersichtsplan Nr. 2

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. 7. 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 Nummern 8 und 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. 11. 2020 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

## Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 11. 12. 2020

### Anordnungen

- I. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 20. 11. 2020 aufgehoben.
- II. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske) für die nachfolgend aufgeführten Straßen und Plätze im Zeitraum von 8 bis 20 Uhr:
  - Prinzipalmarkt,
  - Michaelisplatz,
  - Rothenburg,

- Königsstraße (zwischen Marievingasse und Rothenburg) einschließlich Picassoplatz und Adolph-Kolping-Platz,
- Hötteweg, Marievingasse,
- Ludgeristraße (zwischen Verspoel und Klemensstraße),
- Salzstraße (im Bereich der Fußgängerzone),
- Bolandsgasse,
- Julius-Voos-Gasse,
- Windthorststraße,
- Stubengasse,
- Heinrich-Brüning-Straße,
- Syndikatplatz, Platz des Westfälischen Friedens, Gruetgasse,
- Klemensstraße,
- Klarissengasse,
- Beginengasse,
- Drubbel (zwischen Prinzipalmarkt und Alter Fischmarkt),
- Alter Fischmarkt,
- Bült (Alter Fischmarkt bis Kirchherrngasse),
- Kirchherrngasse,
- Alter Steinweg (Kirchherrngasse bis Alter Fischmarkt).

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für die nachfolgend aufgeführten Straßen und Plätze im Zeitraum von 6 bis 24 Uhr:

- Bahnhofstraße (Herwarthstraße bis Urbanstraße) inkl. Bahnhofsvorplatz.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt grundsätzlich für alle Personen, die die aufgeführten Straßen und Plätze nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Absatz 4 CoronaSchVO (Kinder, Sicherheitsbehörden, Befreiung aus medizinischen Gründen etc.).

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfällt für Radfahrende in den für den Radverkehr zugelassenen Bereichen während der Fahrt.

Die genannten Bereiche sind in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- III. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter Ziffer II. treten mit Bekanntgabe in Kraft.

### **Begründung**

Zu II.

Nach den vom Landeszentrum für Gesundheit am 10. 12. 2020 veröffentlichten Zahlen lag der Wert der 7-Tages-Inzidenz für das Gebiet der Stadt Münster bei 63, nachdem er Anfang November bereits die Marke von 100 überschritten hatte. Die Inzidenzwerte im Regierungsbezirk Münster liegen teilweise weit über 100, der in Gelsenkirchen aktuell bei 219. Als Oberzentrum im Münsterland, mit vielen ein- und auspendelnden

Personen, muss die Lage in Münster auch unter Berücksichtigung der Inzidenzwerte des Umlandes betrachtet werden, die aktuell anhaltend hoch sind. Das Infektionsgeschehen, das zu diesem Wert geführt hat, ist nicht ausschließlich auf eine bestimmte Einrichtung oder einen bestimmten Ort eingrenzbar. Eine Entspannung der Infektionszahlen ist bei der derzeitigen Entwicklung der Inzidenzzahlen noch nicht absehbar. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege erfolgen oder auch indirekt über die Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. In den unter Ziffer II. genannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die Anordnungen nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen, um das Infektionsrisiko zu senken.

Zu III.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

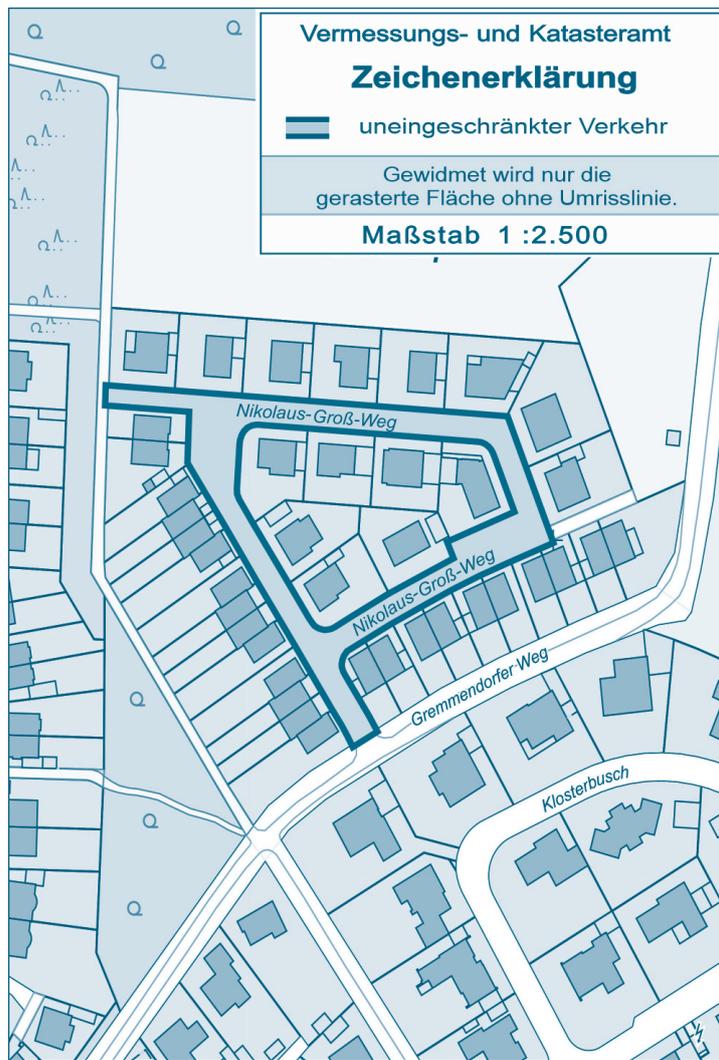
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. 11. 2017 (BGBl. I S. 3803).

Münster, den 11. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

# Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 3

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird die im Eigentum der Stadt Münster stehende Straße Nikolaus-Groß-Weg dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 3 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Ver-

waltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 27. November 2020  
Der Oberbürgermeister  
i. V.

Robin Denstorff  
Stadtbaurat

## Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster

vom 10.12.2020

vom 19. 12. 1997 (Amtsblatt der Stadt Münster 1997, S. 156) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18. 12. 1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998, S. 163) und der 2. Änderungssatzung vom 21. 9. 2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001, S. 122) und der 3. Änderungssatzung vom 18. 7. 2003 (Amtsblatt der Stadt Münster 2003, S. 87) und der 4. Änderungssatzung vom 14. 5. 2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007, S. 61) und der 5. Änderungssatzung vom 14. 7. 2011 (Amtsblatt der Stadt Münster 2011, S. 92) und der 6. Änderungssatzung vom 11. 5. 2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012, S. 64) und der 7. Änderungssatzung vom 13. 12. 2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012, S. 243) und der 8. Änderungssatzung vom 14. 2. 2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014, S. 44) und der 9. Änderungssatzung vom 16. 12. 2016 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016, S. 220) und der 10. Änderungssatzung vom 14. 12. 2018 (Amtsblatt der Stadt Münster 2018, S. 223) Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. 1. 2018 (GV NRW, S. 90), in Kraft getreten am 2. 2. 2018 sowie § 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 8. 1999 (GV NRW 1999, S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. 12. 2015 (GV NRW, S. 836), in Kraft getreten am 19. Dezember 2015 in Verbindung mit § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) und Allgemeiner Gebührentarif als Anlage der AVerwGebO NRW in der Fassung vom 3. 7. 2001 (GV NRW 2001, S. 262), zuletzt geändert durch 42. VO vom 16. 6. 2020 (GV NRW, S. 456) in Kraft getreten am 1. 7. 2020 hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 9. 12. 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 2

### Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif) der Stadt Münster

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster werden folgende Tarifstellen bzw. Verwaltungsgebührentarife geändert:

Lfd Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	Ablichtungen/Kopien, Zweitausfertigungen, Kontenandrucke (z. B. aus SAP)	
1.3	Steuerbescheide	6,40
4.3	Abgabenbezogene Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge	15,00
6.	Bearbeitung von Schadensfällen, die durch Dritte verursacht worden sind	50,00 je Fall
9.4	Amtshandlungen oder Leistungen veterinärärztlicher Natur	
10.1	Erteilung von Förderzusagen im Rahmen der Eigentumsförderung (Neubau, Ersterwerb von vorhandenem Wohnraum) einschließlich Rohbauabnahme und Bezugsfertigkeitsbescheinigung	600,00
10.4	Zusätzlich erforderliche Ortsbesichtigungen im Rahmen der Mietwohnraumförderung für die Erteilung der Rohbau- bzw. Bezugsfertigkeitsbescheinigung	300,00
10.5	Erteilung von Änderungsbescheiden im Rahmen der Mietwohnraum- und Wohnheimförderung – aufgrund baulicher Änderungen – aufgrund einer Änderung der Finanzierung je nach Aufwand	220,00 je geänderter WE 110,00 bis 320,00
10.6	Erteilung einer Bescheinigung im Rahmen von Zinssenkungsanträgen für geförderte Eigentumsmaßnahmen – bei Unterschreitung der Einkommensgrenze – bei Überschreitung der Einkommensgrenze	22,00 44,00
10.7	Nachträgliche Genehmigung zum Ausbau öffentlich geförderter Eigenheime	110,00
12.6	Anmeldung der Eheschließung	65,00
12.7	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	55,00
12.11	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes	73,00
12.12	Eidesstattliche Versicherung sowie Beurkundung einer namensrechtlichen Erklärung	30,00
12.13	Aufwandsentschädigung für eine Eheschließungszeremonie im Lotharinger Kloster am Freitagnachmittag	34,00
12.14	Aufwandsentschädigung für eine Eheschließungszeremonie im Lotharinger Kloster am Samstag	65,00

## Artikel 3

### In-Kraft-Treten

Die 11. Änderungssatzung tritt am 1. 1. 2021 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

# Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 10. 12. 2020

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10. 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. 12. 2019 (GV NRW, S. 1029), der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. 9. 2020 (GV NRW, S. 916), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-West-

falen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 7. 2016 (GV NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. 5. 2020 (GV NRW, S. 376) und der §§ 1, 2 und 5 des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 8. 7. 2016 (GV NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. 7. 2019 (GV NRW, S. 341) hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 9. 12. 2020 die folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Im gemäß § 1 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster beigefügten Gebührentarif werden nachfolgende Gebührensätze geändert:

## Gebührentarif 2021

zur Abwassergebührensatzung der Stadt Münster vom 9. 12. 2020

Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

<b>1.</b>	<b>Schmutzwassergebühr</b>	
1.1	Einleitung von normalem Schmutzwasser je m <sup>3</sup> (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 1,29 €/m <sup>3</sup> verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 0,95 €/m <sup>3</sup> )	2,24 €
<b>2.</b>	<b>Niederschlagswassergebühr</b>	
2.1	Einleitung von Niederschlagswasser je m <sup>2</sup> bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	0,77 €
2.3	Einleitung von Niederschlagswasser je m <sup>2</sup> bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1	0,39 €
<b>3.</b>	<b>Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS</b>	
3.1	für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m <sup>3</sup> (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)	1,29 €
3.2	für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m <sup>3</sup>	1,03 €
<b>4.</b>	<b>Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers</b>	
	eine Grundgebühr je Entleerung von	48,60 €
	und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m <sup>3</sup>	
	– für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	8,45 €
	– für Abwasser aus geschlossenen Gruben	5,80 €
<b>5.</b>	<b>Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m<sup>3</sup> Schlamm</b>	2,19 €

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2021 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Satzung zur Änderung der Gewässer- gebührensatzung der Stadt Münster vom 10. 12. 2020

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. 9. 2020 (GV NRW, S. 916), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10. 1969 (GV NRW, S. 712) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. 12. 2019 (GV NRW, S. 1029), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 7. 2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2020 (BGBl. I, S. 1408) sowie der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 7. 2016 (GV NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. 5. 2020 (GV NRW, S. 376) hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 9. 12. 2020 die folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Im gemäß § 4 Abs. 6 der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster beigefügten Gebührentarif werden nachfolgende Gebührensätze geändert:

Unterhaltungsbereich versiegelte Fläche	€ pro ha	
	übrige Fläche	
1. Unterhaltungsverband „Amelsbüren-Hiltrup“	99,12	1,90
2. Unterhaltungsverband „Obere Stever“	149,54	2,52
3. Unterhaltungsverband „Havixbeck-Roxel“	81,04	1,82
4. Unterhaltungsverband „St. Mauritz-Altenberge“	182,55	2,39
5. Unterhaltungsverband „Münster Süd-Ost“	325,87	1,67
6. Unterhaltungsbereich der Stadt Münster	180,32	9,82

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2021 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- gebührensatzung der Stadt Münster vom 10. 12. 2020

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 9. 12. 2020 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. 9. 2020 (GV NRW, S. 916), in Kraft getreten am 1. 10. 2020, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2019 (GV NRW, S. 1029), in Kraft getreten am 1. 1. 2020 und des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. 12. 1975 (GV NRW, S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. 10. 2016 (GV NRW, S. 868), in Kraft getreten am 5. 11. 2016 in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 14. 12. 2018 (Amtsblatt der Stadt Münster 2018, S. 240), in Kraft getreten am 1. 1. 2019 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Satz 1 des Gebührentarifes zur Straßenreinigungsggebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührensätze betragen jährlich:

Für die Straßenreinigung ohne Winterdienst je vollen Meter der Grundstücksfrontlänge, wenn die regelmäßige wöchentliche Reinigung

- auf die Fahrbahn beschränkt ist (Fahrbahnreinigung) 3,00 €
- auch die Gehwege umfasst (Vollreinigung) 6,06 €“

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2021 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster vom 10. 12. 2020

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 9. 12. 2020 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. 9. 2020 (GVNRW, S. 916), in Kraft getreten am 1. 10. 2020, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2019 (GV NRW, S. 1029), in Kraft getreten am 1. 1. 2020 und des § 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1988 (GV NRW, S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. 4. 2017 (GV NRW, S. 442), in Kraft getreten am 22. 4. 2017 in Verbindung mit der Abfallsatzung der Stadt Münster vom 16. 12. 2019 (Amtsblatt der Stadt Münster 2019, S. 227), in Kraft getreten am 1. 1. 2020 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Der Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

1. In Ziff. 1.1 wird der Satz „Der Gebührensatz ist auf einen durch 12 teilbaren Betrag abzurunden.“ gestrichen.

2. In Ziff. 1.2 werden die Gebührensätze wie folgt festgesetzt:

je Restmüllbehälter, 14-tägliche Abfuhr		
1 Person/Grundstück (§ 8 Abs. 2 S. 3 Abfallsatzung)	35 l/2	36,48 €/a
	35 l	72,96 €/a
	60 l	125,04 €/a
	90 l	187,56 €/a
	120 l	250,20 €/a
	240 l	500,40 €/a
	660 l	1.376,04 €/a
	770 l	1.605,36 €/a
	1.100 l	2.293,44 €/a
je Biotonne, wöchentliche Abfuhr		
1 Person/Grundstück (§ 8 Abs. 2 S. 3 Abfallsatzung)	35 l/2	58,20 €/a
	35 l	116,52 €/a
	60 l	199,80 €/a
	90 l	299,64 €/a
	120 l	399,60 €/a
	240 l	799,20 €/a

3. In Ziff. 1.3 wird der Gebührensatz „Abfallsack für Restmüll“ auf 7 € festgesetzt.
4. Ziff. 1.7 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die sich nach den Ziffern 1.1, 1.2, 1.4, 1.5 und 1.6 ergebenden Gebührensätze sind auf einen durch 12 teilbaren Betrag abzurunden.“
4. In Ziff. 3.5 wird der Gebührensatz „Bauschutt/ Inertstoffe (Kleinstmengenlieferung)“ auf 40,00 €/t festgesetzt.
5. In Ziff. 3.6 wird der Gebührensatz „Annahme von losem Restmüll auf den Recyclinghöfen“ auf 5,00 €/90 l festgesetzt.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2021 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2020  
 Der Oberbürgermeister  
 Markus Lewe

## Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2021

vom 10. 12. 2020

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster in seiner Sitzung am 9. 12. 2020 beschlossen.

Für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster ist, soweit es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt, ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

### I. Personalkosten je Stunde

			Handwerker	Fahrer	Hilfskräfte
			Egr. 7	Egr. 6	Egr. 4
Normalstunde:			38,95 €	39,69 €	32,67 €
1/6 Stundensatz			6,49 €	6,62 €	5,45 €
Zeitzuschläge je Stunde:			Handwerker	Fahrer	Hilfskräfte
			Egr. 7	Egr. 6	Egr. 4
Nacharbeit, 21 – 6 Uhr	20 %		3,52 €	3,41 €	3,17 €
Samstags, 13 – 21 Uhr	20 %		3,52 €	3,41 €	3,17 €
Sonntags	25 %		4,40 €	4,27 €	3,97 €
24. und 31. 12., ab 6 Uhr	35 %		6,16 €	5,97 €	5,55 €
Feiertagsarbeit ohne Freizeitausgleich	135 %		23,78 €	23,04 €	21,42 €

Die Zeitzuschläge entsprechen den gegenwärtig geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

### II. Sachkosten je Stunde:

Anfahrtpauschale Kehrmaschine 21,00 €

	je 1/6 Stunde	je Stunde
Einsatzwagen Bereitschaftsdienst	2,67 €	16,00 €
Lkw bis 7,5 t	1,67 €	10,00 €
Lkw über 7,5 t	4,00 €	24,00 €
Kehrmaschine	5,33 €	32,00 €
Kleinkehrmaschine	5,00 €	30,00 €
Radwegbetreuungsgerät	2,25 €	13,50 €
Pressmüllwagen	4,50 €	27,00 €

f) Grünabfälle 45,00 €/t  
 g) Entgelt gemischte Abfälle zur Verwertung 230,00 €/t  
 h) Mineralwolle 700,00 €/t  
 i) Asbestabfälle 220,00 €/t

Dieser Tarif tritt ab dem 1. 1. 2021 in Kraft. Gleichzeitig wird der derzeit gültige Tarif aufgehoben.

Die vorstehende Änderung des Tarifes der Abfallwirtschaftsbetriebe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 10. Dezember 2020  
 Der Oberbürgermeister  
 Markus Lewe

### III. Allgemeines

Bei der Berechnung wird je angefangene zehn Minuten 1/6 Stundensatz zugrunde gelegt.

Sonderevereinbarungen zwischen den Abfallwirtschaftsbetrieben und dem Auftraggeber können für Leistungen getroffen werden, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.

### IV. Entgeltliste für die Annahme von Abfällen

a) Altholz A I – III 90,00 €/t  
 b) Altholz A IV 150,00 €/t  
 c) Wurzelstöcke 45,00 €/t  
 d) Flachglas 70,00 €/t  
 e) Reifen 2,50 €/Stück

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **18. 12. 2020** bei der Stadt Münster abholen beim

Amt für Kommunikation

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 235

### Zeit:

Dienstag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr; Donnerstag auch 13.30 bis 15 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 0251 492-1303.

### Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:  
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:  
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweiserersatz

**Ein Führerschein reicht nicht.**

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Andrzej Taraszkiwicz, Lise-Meitner-Straße 1, 48161 Münster	23. 11. 2020	2001.0008.6162	Bescheid
Mihail Prodanov, Nieberdingstraße 23, 48155 Münster	7. 12. 2020	59.2208.313235	Bescheid
Fabio Buonanno, Hammer Straße 66, 48153 Münster	10. 12. 2020	32.22.RE MS-DB834	Bescheid
Mohammed Mulaj, Kerßenbrockstraße 10, 48147 Münster	5. 10. 2020	32.22.0337, FaP, 5.10.2020	Bescheid

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster, Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz, Telefon 0251 492-13 03, Fax 0251 492-77 12,  
E-Mail: SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt, Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter: [www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html). Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich. Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres. Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im Stadthaus 1.